

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

15. Februar 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Anweisung zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung betreffend, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend, Seite 34.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[13] I. Die als Anlage A beigelegte Anweisung zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung wird hiermit zur Nachsicht für sämtliche beteiligte Justizstellen und Aerzte des Großherzogthums öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 21. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

A.

Anweisung

zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck der Leichenschau und Leichenöffnung ist die Feststellung der Todesursachen, soweit die äußere und innere Besichtigung der Leiche dies gestatten.

Zweck der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung ist die Feststellung der Todesursachen mit Rücksicht auf die Beantwortung der Schuldfrage.

1890

4

Der Zweck ist bei Feststellung der Leichenbefunde überall im Auge zu behalten und Alles, was zu seiner Erreichung dient, genau und vollständig zu untersuchen.

§ 2. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten vorgenommen. Die zuzuziehenden Ärzte sollen in der Regel beamtete Ärzte (Bezirksärzte) sein; an der Leichenöffnung muß mindestens ein beamteter Arzt Theil nehmen. (§ 87 der St.-P.-O.)

Beide Ärzte haben während der ganzen Dauer der Leichenöffnung anwesend zu sein.

Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthast.

§ 3. Leichenschau und Leichenöffnung können vorgenommen werden, sobald der Tod festgestellt ist. Fäulniß ist nur dann ein Unterlassungsgrund, wenn durch sie die Beweismittel sicher vernichtet sind.

§ 4. Da das Tageslicht für die Beurtheilung der Farbe der Leichentheile durch keine künstliche Beleuchtung ganz ersetzt werden kann, sind Leichenschau und Leichenöffnung in der Regel am Tage und in genügend hellem Raum vorzunehmen.

Erfolgt die Leichenuntersuchung ausnahmsweise bei künstlichem Licht, so ist dies unter Anführung der Gründe in dem Besichtigungsprotokoll ausdrücklich zu erwähnen.

§ 5. Da die Beurtheilung der Festigkeit der Leichentheile durch Gefrieren unmöglich wird, sind gefrorene Leichen, wenn irgend thunlich, vor der Leichenschau und Leichenöffnung in einer Weise anzuthauen, welche die Erhebung des Befundes nicht beeinträchtigt.

§ 6. Die Ärzte sind verpflichtet, alle äußeren Umstände zu berücksichtigen, deren sachgemäße Beurtheilung zur Beantwortung der Schuldfrage beizutragen vermag.

In allen Fällen, in welchen ihnen dies erforderlich erscheint, haben sie den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Leichenuntersuchung der Ort, wo die Leiche gefunden worden, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie angetroffen, ermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche an der Leiche vorgefunden worden sind, zu besichtigen. Auch sind die Aerzte wie berechtigt, so verpflichtet, sich auch über andere, für die Leichenuntersuchung und das abzugebende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

§ 7. Ueber jede Leichenuntersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Wesentliche der Befunde in möglichst gemeinverständlichen Ausdrücken und in gehöriger Aufeinanderfolge wiederzugeben ist. Soweit als möglich sollen Messungen an die Stelle von Schätzungen treten, Urtheile für das nach Schluß der Leichenschau bez. Leichenöffnung abzugebende Gutachten aufgespart werden.

§ 8. Gestattet die Leichenuntersuchung einen sicheren Schluß auf die Todesursachen, so ist sogleich nach deren Beendigung das endgültige Gutachten abzugeben.

Erfordert die Feststellung der Todesursachen weitere Untersuchungen, so ist das endgültige Gutachten bis zu deren Erledigung vorzubehalten und nur eine vorläufige Meinungsäußerung zu Protokoll zu geben.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Beurtheilung der Befunde, so ist dies im Protokoll ersichtlich zu machen.

Fragen des Richters sind als solche zu bezeichnen.

§ 9. Der Fundbericht und das Gutachten sind nach vorheriger Verlesung oder Durchsicht von den betheiligten Aerzten zu unterzeichnen.

§ 10. Ergiebt sich zwischen den Aerzten eine Verschiedenheit der Ansichten über die Ausführung der Leichenöffnung, so soll zwar die Ansicht des die Leichenöffnung leitenden Arztes maßgebend sein; dem zweiten Arzt soll aber stets gestattet sein, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

II. Die Leichenschau.

§ 11. Die Beschreibung der äußeren Körperbeschaffenheit hat mit der Feststellung des Geschlechts, der Länge und der Masse des Körpers zu beginnen.

§ 12. Die Feststellung der Länge erfolgt durch Messung der Entfernung des Scheitels von dem unter den Knöcheln befindlichen Theil der Fußsohle bei wagerechter Lage der Leiche; die Feststellung der Masse durch die Wage, in Ermangelung einer solchen durch Angabe des Körperbaues, namentlich der Schulter- und Beckenbreite, und des Ernährungszustandes.

§ 13. Die Beschreibung der einzelnen Körpertheile geschieht in nachstehender Reihenfolge: a) Kopf, b) Gesicht, c) Hals, d) Brust, e) Bauch, f) Geschlechtstheile und Damm, g) After, h) Nacken, i) Rücken, k) Gefäß, l) obere Gliedmassen, m) untere Gliedmassen. Den Schluß bildet die Beschreibung n) der Haut, o) des Entwicklungsgrades des Fettpolsters, p) des Entwicklungsgrades der Muskulatur, des Vorhandenseins, der Verbreitung und des Grades der Todtenstarre.

§ 14. In Bezug auf die einzelnen Körpertheile ist Folgendes besonders zu berücksichtigen:

a) Am Kopf ist Farbe, Beschaffenheit, Länge und Dichte des Haars, Beschaffenheit der weichen Bedeckungen, Umfang, Form und Festigkeit des Schädeldachs anzugeben. Die Stirne schließt die Beschreibung des Schädels ab.

b) Am Gesicht sind die Organe des Geruchs-, Gesichts-, Gehörs- und Geschmackssinnes zu beschreiben.

An der Nase ist deren Form und die Beschaffenheit der Nasengänge anzugeben.

Am Auge ist die Beschaffenheit der Lider, der Bindehaut, Hornhaut, Iris, die Weite der Pupillen, die Durchsichtigkeit der Linse beiderseits zu prüfen.

Am Ohr ist die Beschaffenheit des äußeren Ohrs und der Gehörgänge, nöthigenfalls auch jene des Trommelfells zu untersuchen.

Von der Mundhöhle ist Form, Farbe und Beschaffenheit der Wangen und Lippen, von den Kiefern Zahl, Stellung und Beschaffenheit der Zähne und das Verhalten des Zahnfleisches anzugeben. Die Zunge ist nach Lage, Form und Beschaffenheit zu beschreiben.

c) Am Hals ist Lage und Beschaffenheit des Zungenbeins, des Kehlkopfs, der Schilddrüse, der oberen und unteren Lymphdrüsen zu berücksichtigen.

d) An der Brust soll Form und Umfang des Brustkorbs, die Beschaffenheit der Brustwarzen, der Milchdrüsen und des Inhalts der Milchgänge ermittelt werden.



e) Am Bauch ist Wölbung und Beschaffenheit der Wand festzustellen, auf das Vorhandensein von Brüchen zu achten.

f) An den männlichen Geschlechtstheilen ist die Beschaffenheit der Vorhaut und ihres Bändchens, der Eichel, Harnröhrenmündung, des Gliedes, des Hodensacks und seines Inhalts zu prüfen.

An den weiblichen Geschlechtstheilen sind die großen und kleinen Schamlippen, der Nigler, das Hymen, der Scheidenvorhof zu beschreiben.

Der Damm ist bei beiden Geschlechtern auf Trennungen und Narben zu untersuchen.

g) Am After ist die Beschaffenheit der Oeffnung und jene der Umgebung festzustellen.

h) Am Nacken ist die Beschaffenheit der Haut, der Muskeln, der Dornfortsätze der Halswirbel;

i) am Rücken der Verlauf der Wirbelsäule, die Symmetrie der beiden Seiten, die Beschaffenheit der Schulterblätter;

k) am Gefäß die Beschaffenheit der weichen Decken und der unterliegenden Knochen festzustellen.

l) An den oberen Gliedmaßen ist die Form und Beschaffenheit der Finger und Hände, des Unter- und Oberarms anzugeben, das Knochengeriist auf Zusammenhangstrennungen zu prüfen, die Beschaffenheit der Gelenke zu berücksichtigen.

m) Das Gleiche gilt für die unteren Gliedmaßen.

n) Die äußere Haut ist in Bezug auf Dicke, Farbe und Beschaffenheit zu beschreiben. Befleckungen sind auf ihre Natur zu prüfen, Blutaustritte durch Einschnitte von Leichensenkungen zu unterscheiden.

Befunde, namentlich Wunden, welche für die Beurtheilung der Schuldfrage von Wichtigkeit sind, sind auf Millimeterpapier entweder in natürlicher Größe oder in bestimmtem Verhältniß einzuzichnen.

o) Die Entwicklung des Fettpolsters ist aus der größeren oder geringeren Rundung der Körpertheile;

p) jene der Muskulatur aus deren Umrissen, soweit sie sichtbar sind, endlich der Grad der Todtenstarre aus dem Widerstande, welcher der Lösung sich entgegenstellt, zu beurtheilen.

Liegt Verdacht auf Vergiftung vor, so ist auf die Färbung der Haut und der Bindegewebe der Augäpfel, das Vorhandensein von Stichkanälen in



der Haut, die Farbe der Todtenflecke, das Vorhandensein von Blutaustritten, das Verhalten der Lippen und des Zahnfleisches besonders zu achten.

Ergießt sich Flüssigkeit aus Mund oder Nase, so ist deren Farbe und Geruch anzugeben, die Reaktion mit Lacmus oder Congoroth zu prüfen.

§ 15. Für die Besichtigung der Leichen von Neugeborenen gelten außer den angeführten folgende besondere Weisungen:

Die Länge der Leiche ist in Millimetern, ihr Gewicht in Grammen anzugeben.

Am Kopf ist Farbe, Länge und Beschaffenheit des Haars, Beschaffenheit der weichen Bedeckungen, Umfang und Form des Schädels, Festigkeit der Knochen, Länge des Stirnhinterhauptes und Kinnhinterhauptes, sowie des Querdurchmessers und die Beschaffenheit der Fontanellen anzugeben.

Am Auge ist das Vorhandensein oder Fehlen der Pupillarmembran zu beachten.

An der Brust sollen die Milchgänge auf ihren Inhalt untersucht werden.

Am Bauch ist Lage und Beschaffenheit des Nabels, die Länge und Beschaffenheit der Nabelschnur festzustellen.

Wenn der zu dem Leichnam eines Neugeborenen gehörende Mutterkuchen vorhanden ist, so ist dessen Beschaffenheit, sowie jene der Nabelschnur und der Eihäute anzugeben.

Bei Knaben ist auf das Vorhandensein von Harnsäurebelag der Vorhaut, sowie auf die Lage der Hoden, bei Mädchen auf das Verhältniß der großen zu den kleinen Schamlippen die Aufmerksamkeit zu richten.

An den Fingern und Zehen kommt die Länge und Festigkeit der Nägel in Betracht.

Auf der Haut ist das Vorhandensein oder Fehlen von Blut, Hauttalg, Kindspech und sonstigen Belägen ausdrücklich zu erwähnen, etwaige Maceration nach Ausdehnung und Grad zu beschreiben.

III. Die Leichenöffnung.

§ 16. Die Oeffnung der Körperhöhlen und die Untersuchung der in ihnen enthaltenen Organe hat nach dem Verfahren zu erfolgen, welches die pathologische Anatomie lehrt.

§ 17. Die Oeffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken. (§ 89

der St. P. D.) Von der Oeffnung der Rückgrathöhle ist nur in den Fällen abzusehen, in welchen der Befund der drei Haupthöhlen genügenden Aufschluß gegeben hat oder die Untersuchung der Rückgrathöhle keinen irgend erheblichen Befund erwarten läßt.

Die Untersuchung jeder Höhle hat mit der Feststellung der Lage der Organe, der Beschaffenheit ihrer Oberfläche, der Art und gegebenen Falles der Menge etwaigen ungehörigen Inhalts zu beginnen.

§ 18. Ist die Todesursache nach der Leichenschau ungewiß, so ist mit der Untersuchung der Kopf= bezüglich Rückgrathöhle zu beginnen, diejenige der Brust= und Bauchhöhle anzuschließen. Liegen Gründe zur Annahme einer bestimmten Todesursache vor, so ist mit der Untersuchung derjenigen Körperhöhle zu beginnen, welche den entscheidenden Befund verspricht, insbesondere bei Verdacht auf Erstickung mit der Brusthöhle, bei Verdacht auf Vergiftung mit der Bauchhöhle.

§ 19. Die Untersuchung des Nackens, des Rückens, des Gefäßes, der Gliedmaßen und der Gelenke soll in jedem Falle stattfinden, welcher dazu besondere Veranlassung giebt.

Ausdehnung und Verlauf von Zusammenhangstrennungen soll durch methodisches Präpariren unter Vermeidung aller die Erhebung des Befundes beeinträchtigenden Eingriffe festgestellt werden.

§ 20. Soweit dies möglich ist, sollen mikroskopische Untersuchungen, welche zur Entscheidung zweifelhafter Befunde nothwendig sind, während der Leichenöffnung vorgenommen werden.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen, oder die mikroskopische Untersuchung besondere Vorbereitungen erfordert, so sind die betreffenden Theile dem Richter zur möglichst baldigen Veranlassung des nach Lage des Falles Erforderlichen zu übergeben.

§ 21. Bei der Untersuchung und Beschreibung der einzelnen Theile sollen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden.

A. Kopfhöhle.

§ 22. Die Oeffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht Verletzungen, welche soviel als möglich mit dem Messer zu umgehen sind, ein andres Verfahren gebieten, mittelst eines von einem Ohr zum andern über den Scheitel

geführten Schnitts, worauf die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und rückwärts abgelöst werden. Die Beschaffenheit der Kopfschwarte und der Weinhaut ist anzugeben, auf das Vorhandensein von Eodem zu achten.

Am Schädel ist Umfang und Form, sowie die Beschaffenheit der Nähte festzustellen, die Schädeldecke durch einen kreisförmigen Sägeschnitt zu trennen und nach erfolgter Abnahme deren Dicke und Dichte, sowie das Verhalten der Glastafel anzugeben. Die Untersuchung der Glastafel der drei Schädelgruben soll nach Herausnahme des Gehirns und Prüfung der queren und schwammigen Blutleiter unter Ablösung der harten Hirnhaut stattfinden.

Fissuren sind in zweifelhaften Fällen durch Eingießen von Farbstofflösungen mit nachherigem Abspülen oder durch vorsichtiges Anbringen einer Spreize von Holz festzustellen.

An der harten Hirnhaut ist der Grad des Festhaftens an der Glastafel, die Dicke, das Verhalten ihrer Außen- und Innenfläche, sowie der Blutleiter zu berücksichtigen.

Blutergüsse zwischen Glastafel und harter Hirnhaut sind auf ihre Ursachen (in der Regel eine Fissur, welche den Verlauf einer Arteria meningea kreuzt), ebenso Blutergüsse auf der Innenfläche der harten Hirnhaut (in der Regel Pachymeningitis) zu untersuchen.

An der Spinnewebenhaut sind Trübungen und Neubildungen nach Lage, Form und Ausdehnung zu beschreiben, an der weichen Hirnhaut der Grad der Durchsichtigkeit und der Ablösbarkeit vom Gehirn, der Füllungsgrad der Gefäße und die Beschaffenheit der Gefäßwände, Menge und Beschaffenheit der in den Maschen enthaltenen Flüssigkeit.

Die Beschaffenheit der Oberfläche des Gehirns, wie sie nach Abnahme des Schädeldaches und der deckenden harten Hirnhaut sich darbietet, ist zu beschreiben, ebenso die Beschaffenheit der Unterfläche nach erfolgter Herausnahme der an ihr entspringenden Nerven und der am Trichterfortsatz befestigten Hypophysis.

Wo dies angezeigt erscheint, sind durch vorsichtiges Abziehen der beiden Stirnlappen deren Innenflächen, durch vorsichtiges Abziehen der Klappdeckel und Schläfenlappen die beiden Inseln bloßzulegen.

Die methodische Zergliederung des Gehirns bildet den Schluß. Weiße und graue Substanz sind auf Festigkeit, Farbe, Grad der Durchfeuchtung und Mächtigkeit zu prüfen, die Lage und Beschaffenheit veränderter Stellen



in der Rinde, dem Mark, den Stammganglien, den Kapfeln, dem Ammons-
horn, der Mandel, den Hirnstielen, den Bierhügeln, dem Kleinhirn und ver-
längerten Mark genau anzugeben, und, wo dies nöthig erscheint, durch Ein-
tragung in ein Schema deutlich zu machen.

An den Hirnkammern ist die Weite, die Auskleidung, die Menge und
Beschaffenheit des Inhalts, das Verhalten der Adergeflechte und der Epiphyfis
anzugeben. In allen Fällen, in welchen dies angezeigt erscheint, soll die
mikroskopische Untersuchung veränderter oder verdächtiger Stellen am frischen,
gegebenen Falles an dem in entsprechender Weise gehärteten Gehirn stattfinden.

Verletzungen der Augen sind in Bezug auf Art und Sitz zu beschreiben.
In den Fällen, in welchen dies zur Feststellung der Ausdehnung und der
Folgen einer solchen Verletzung geboten erscheint, soll nach vorheriger Trennung
der Bindehaut und Wegnahme der knöchernen Decke der Augenhöhle das
Auge mit dem Sehnerven herausgenommen und der methodischen Zergliederung
unterzogen werden. Auf das Verhalten der Umgebung des Auges, der in
und am Sehnerven verlaufenden Blut- und Lymphgefäße und des schwammigen
Blutleiters ist zu achten.

Liegt eine Verletzung des mittleren oder inneren Ohres vor, so ist die
Schläfenbeinpyramide mit dem Hörnerven und der Ohrtrumpete nach vorheriger
subkutaner Ablösung des äußeren Ohres und des Gelenkkopfs des Unterkiefers
mittels der Säge herauszunehmen; dies geschieht durch 3 Sägeschnitte, von
denen der erste vor der Pyramide zum vorderen Keilbein, der zweite hinter
der Pyramide zur hinteren Fläche der Sattellehne läuft und der dritte die
Enden der beiden andern in der Mittellinie der Schädelbasis verbindet. So-
dann ist durch geeignete weitere Zergliederung die Art der Verletzung fest-
zustellen.

B. Rückgrathöhle.

§ 23. Die Rückgrathöhle ist in der Regel von rückwärts zu öffnen.
Haut und Unterhautfett werden über den Dornfortsätzen der Wirbel getrennt,
sodann die Muskulatur zu beiden Seiten der letzteren abgelöst, wobei auf
Blutaustritte und Trennungen des Zusammenhangs zu achten ist. Durch
Säge und Meißel werden die Wirbelbogen getrennt, die abgetrennten Stücke
mit den Dornfortsätzen entfernt.

Die Beschaffenheit des die harte Rückenmarkshaut bedeckenden fett-
haltigen Bindegewebes mit seinen Venengeflechten, sowie jene der Außenfläche



der harten Rückenmarkshaut ist zu beschreiben. Letztere ist vorsichtig der ganzen Länge nach mit der Schere zu trennen, wodurch die dorsale Hälfte ihrer Innenfläche, der Spinnwebenhaut, der weichen Rückenmarkshaut, endlich des Rückenmarks in natürlicher Lage zur Ansicht gebracht wird. Die Beschaffenheit dieser Theile ist zu beschreiben, dabei auf das Vorhandensein von Trübungen und Verkalkungen der Spinnwebenhaut, Füllung der Gefäße, Menge und Beschaffenheit der Flüssigkeit in den Maschen der weichen Rückenmarkshaut, Festigkeit des Rückenmarks zu achten.

Durch Trennung der Nervenwurzeln möglichst nahe den Zwischenwirbelloffnungen und des die ventrale Fläche der harten Rückenmarkshaut mit dem hinteren Längsband der Wirbelförpers verbindenden Gewebes wird das Rückenmark mit der harten Umhüllungshaut aus dem Wirbelkanal entfernt, wobei nur letztere anzufassen, jede Quetschung des Rückenmarks zu vermeiden ist.

Durch Spaltung der ventralen Hälfte der harten Rückenmarkshaut wird deren Innenfläche, die ventrale Hälfte der Spinnwebenhaut, der weichen Rückenmarkshaut und des Rückenmarks freigelegt. Die Beschaffenheit dieser Theile, sowie der vorderen und hinteren Nervenwurzeln ist anzugeben.

Form, Füllungsgrad der Gefäße und Festigkeit des Rückenmarks sind zu beschreiben, sein Verhalten auf den einzelnen Querschnitten zu prüfen, wobei auf Verwölbung oder Einsinken der Schnittflächen, Färbung und Festigkeit der einzelnen Faserzüge, Färbung der grauen Substanz, Weite des Centralkanals besonders zu achten ist.

Die Beschaffenheit veränderter Stellen soll beschrieben, ihre Lage und Ausdehnung durch Beziehung auf die Nervenwurzeln genau angegeben, nöthigen Falles durch Eintragung in ein Schema deutlich gemacht werden.

In allen Fällen, in welchen dies geboten erscheint, soll die mikroskopische Untersuchung veränderter Stellen am frischen oder am zweckmäßig gehärteten Rückenmark stattfinden.

Veränderungen der Wirbelförpers und der Zwischenwirbelscheiben sind durch Ablösung des hinteren Längsbandes und der Weinhaut zur Ansicht zu bringen.

C. Brusthöhle.

§ 24. Hals, Brust und Bauchhöhle sind in der Regel durch einen den Nabel auf der linken Seite umgehenden Längsschnitt zu öffnen, das Brustbein, die Rippenknorpel und Rippenenden, sowie die Halsmuskeln durch Abtrennung



der Weichtheile freizulegen, die Rippenknorpel nahe den Rippenenden ohne Verletzung der Unterlage zu trennen und mit dem Brustbein vom Mittelfell abzulösen.

Vor der Eröffnung der Brusthöhle ist der Stand des Zwerchfells durch Einführung eines Fingers längs der linken Seite des Aufhängebandes der Leber und Empordrängen der Brustwand in der Ebene der Zwerchfellsluppe zu bestimmen.

Die Beschreibung der Lageverhältnisse der Brusteingeweide folgt; der Grad des Zusammensinkens der Lungen unter der Wirkung des Luftdrucks ist zu erwähnen.

Der Thymus ist vom Herzbeutel und der Vena anonyma vorsichtig abzulösen, Größe und Beschaffenheit anzugeben.

Der Herzbeutel ist auf Umfang, Inhalt, Beschaffenheit von Perikard und Epikard zu untersuchen.

Wo dies angezeigt erscheint, soll durch einen neben der Scheidewand geführten Längsschnitt jede der vier Herzhöhlen zum Zweck der Feststellung des Inhalts sogleich geöffnet werden.

Der Herausnahme der Lungen soll die Besichtigung der Pleurahöhlen vorhergehen. Bei bestehender Verwachsung ist das Rippenfell mit der Lunge herauszunehmen.

Wo dies angezeigt erscheint, sollen die in den Lungenhilus eintretenden Gefäße und Bronchien durch eine gemeinsame Ligatur umschnürt, sodann zwischen Ligatur und Lunge getrennt werden. Bei der Trennung ist auf das Vorhandensein von Thromben in den Lungenarterien und auf den Inhalt der Bronchien zu achten.

Der Untersuchung der Lungen soll die Besichtigung der Oberfläche vorhergehen.

Die Untersuchung der Lungen hat Farbe, Festigkeit, Weite und Inhalt der Lungenbläschen, Beschaffenheit des Zwischengewebes, der Wand und des Inhalts der Bronchien und Lungengefäße, Verhalten der Bronchialdrüsen zu berücksichtigen.

Der Herausnahme der Halsorgane soll deren Untersuchung in natürlicher Lage in allen Fällen vorhergehen, in welchen eine Verletzung vorliegt oder angenommen werden kann. In der Regel wird deren Herausnahme mit

jener des Mundbodens, des weichen Gaumens, des Herzens und der im Mittelfell enthaltenen Theile zu verbinden sein.

Von der Mundhöhle ist die Beschaffenheit der Zunge, der Speicheldrüsen und Lymphdrüsen am Mundboden anzugeben. Wo dies angezeigt erscheint, soll die Ohrspeicheldrüse durch einen hinter dem Ohr gegen den Unterkieferwinkel geführten Schnitt freigelegt und auf ihre Beschaffenheit untersucht werden.

Der weiche Gaumen mit dem Zäpfchen und die Gaumenbögen sollen auf das Verhalten der Oberfläche, die Mandeln auf Größe, Verhalten der Oberfläche sowie des Inhalts und der Wand der Gänge geprüft werden.

Im Schlund, der Speiseröhre und den Luftwegen ist die Beschaffenheit des Inhalts nicht minder zu berücksichtigen als jene der Wand, insbesondere ist auf die Färbung des Inhalts und auf das Vorhandensein von Fremdkörpern zu achten, nöthigen Falles durch mikroskopische Untersuchung deren Natur festzustellen.

Die Schilddrüse ist nach Lage, Umfang und Beschaffenheit zu beschreiben.

Vom Herz ist die Größe, der Grad der Zusammenziehung, der Fettgehalt des Epikard anzugeben, ferner die Dicke und Farbe des Herzfleisches. Veränderungen des letzteren sind nach Lage, Ausdehnung und Beschaffenheit zu beschreiben, eintretenden Falles durch mikroskopische Untersuchung festzustellen, die Kranzgefäße veränderter Stellen zu untersuchen.

Das Endokard ist auf Blutaustritte und Verdickungen zu prüfen, der Umfang der Klappenringe anzugeben, ebenso die Beschaffenheit der Herzklappen (drei für den rechten, zwei für den linken Vorhof, je eine für jede Kammer) und ihrer Sehnenfäden. Soweit dies möglich ist, ist die Schlußfähigkeit der Klappen festzustellen.

Im Inneren des Herzens ist auf Menge, Farbe und Beschaffenheit des flüssigen Blutes, der ausgeschiedenen Leichengerinnsel, das Vorhandensein von Thromben zu achten.

An die Untersuchung der Lungenarterie soll sich jene des arteriellen Gangs, an jene der Aorta die der Halsschlagadern, an jene des rechten Vorhofs die der Halsvenen anschließen. Die Weite, die Beschaffenheit und Farbe der Innenwand, das Vorhandensein von Leichengerinnseln oder Thromben sind zu beachten.

Wo die Umstände es erheischen, soll der Lymphgang freigelegt und untersucht werden, ebenso Nervus vagus und sympathicus in ihrem Verlauf durch Hals und Brust.

Den Schluß bildet die Untersuchung der Hals- und Brustwirbel und der Rippen.

D. Bauchhöhle.

§ 25. Die Untersuchung der Bauchhöhle beginnt mit der Beschreibung der Lage der Eingeweide und der Beschaffenheit von Bauchfell und Netz. Auf ungehörigen Inhalt ist zu achten; hat ein Austritt von Magen- oder Darminhalt stattgefunden, so ist die Austrittsstelle sogleich aufzusuchen.

Jedes der beiden Organsysteme, welche im Bauch liegen, das vom Bauchfell umschlossene System der Verdauungsorgane und das außerhalb des Bauchfells liegende System der Harn- und Geschlechtsorgane soll für sich in fortlaufender Reihe untersucht werden.

Die Milz soll unter Trennung ihrer Befestigungen am Magen und Zwerchfell herausgenommen, ihre Größe, das Verhalten der Kapsel und Schnittflächen angegeben werden.

Vor Herausnahme der Leber soll Inhalt und Beschaffenheit der im Zwölffingerdarm verlaufenden Gallenwege und Gefäße festgestellt, sodann die Leber durch sorgfältige Trennung ihrer Befestigungen entfernt werden.

Größe und Form der Leber, die Beschaffenheit der Kapsel und der Schnittflächen ist anzugeben, auf Fettbeschlag der Messerklinge zu achten. Die Untersuchung der Gallenblase, der größeren Gallengänge und Gefäße innerhalb der Leber bildet den Schluß.

Magen und Darm mit der Bauchspeicheldrüse sollen zugleich mit Größe und Netz der Bauchhöhle entnommen, bei der Herausnahme die gewöhnlichen Bruchpforten nachgesehen werden.

Die Oeffnung des Magens geschieht längs der Mitte der vorderen Wand vom Magenmund bis zum Pförtner; der Zwölffingerdarm wird längs der Mitte der vorderen Wand, der Dünndarm längs des Ansatzes des Gefäßes, der Dickdarm längs eines der drei Längsmuskelflecken geöffnet. Die Oeffnung des Wurmfortsatzes folgt sogleich nach der des Blinddarms.

In allen Abschnitten soll der Beschaffenheit der Wände gleiche Berücksichtigung werden, wie jener des Inhalts. Im Magen ist es insbesondere die Drüfenschicht, im Zwölffingerdarm die Papille, im Dünndarm das Ver-

halten der Falten und Zotten, im Dünn- und Dickdarm das der Lymphknoten, welches zu beschreiben und gegebenen Falles durch mikroskopische Untersuchung festzustellen ist. Dasselbe gilt vom Inhalt und insbesondere von Parasiten, nach welchen gegebenen Falles durch Umwenden der Falten, namentlich in dem Zwölffingerdarm und oberen Dünn darm, sowie durch Besichtigung mit der Lupe oder dem Mikroskop zu suchen ist.

Die Untersuchung von Gefäße und Netz soll die in beiden vorhandenen Blut- und Lymphgefäße und Lymphdrüsen berücksichtigen.

Die Untersuchung der Harn- und Geschlechtsorgane beginnt mit der Beschreibung der Lageverhältnisse.

Die Nebennieren sind auf Größe und Beschaffenheit zu prüfen.

An den Nieren, welche zugleich mit den Nebennieren der Leiche zu entnehmen sind, ist die Beschaffenheit der Fettkapsel und der Faserkapsel, der Grad des Haftens der letzteren, nach ihrer Ablösung, Größe und Form der Niere, Grad der Festigkeit, Verhalten der Oberfläche und der Schnittfläche anzugeben. Bezüglich letzterer ist in der Rinde auf die Markstrahlen und die die Gefäßknäuel beherbergenden Kapseln, im Mark auf Abscheidungen in Richtung oder Wand der geraden Harnkanälchen zu achten, eintretenden Falles deren Natur durch mikroskopische und mikrochemische Untersuchung festzustellen. Die größeren Blutgefäße sind auf Inhalt und Beschaffenheit der Wand zu prüfen.

An Nierenbecken, Harnleitern, Harnblase und Harnröhre ist die Weite, die Art des Verlaufs, die Beschaffenheit der Wand und des Inhalts festzustellen.

Bei männlichen Leichen erfolgt die Herausnahme der Vorstehdrüse, der Samenblasen und des Bauchtheils der Samenleiter zugleich mit jener der Blase. Die Theile sind nach Größe, Beschaffenheit und Inhalt zu beschreiben.

Die Untersuchung des im Leistenkanal und Hodensack verlaufenden Theils der Samenleiter, der Nebenhoden, Hoden und Scheidenhaut erfolgt in der Regel durch Spaltung des Hodensacks in der Mittellinie und deren sich anschließende Freilegung. Größe und Beschaffenheit der Theile ist anzugeben, auf Verwachsungen und ungewöhnlichen Inhalt der Scheidenhaut, auf das Verhalten der im Samenstrang verlaufenden Blutgefäße zu achten.

Vor der Herausnahme der weiblichen Geschlechtsorgane, welche in Verbindung mit jener der Harnblase und des Mastdarms erfolgt, ist die Lage und



Form der Gebärmutter, Eileiter und Eierstöcke festzustellen, auf ungewöhnliche Verbindungen dieser Theile unter sich und mit den Nachbarorganen zu achten.

Nach der Herausnahme soll die Untersuchung auf Schamlippen, Klitoris, Scheide, Gebärmutter, Eileiter, Eierstöcke, Nebeneierstöcke, die runden und breiten Mutterbänder und die in letzteren verlaufenden Blut- und Lymphgefäße sich erstrecken. Inhalt und Wand sollen gleichmäßig berücksichtigt, vorhandene Blutaustritte, Verlegungen, Narben nach Lage und Ausdehnung beschrieben, eintretenden Falles die Anwesenheit von Samensäden durch mikroskopische Untersuchung festgestellt werden.

Besteht Schwangerschaft, so ist deren Dauer aus der Größe der Gebärmutter und des Kindes soweit als möglich festzustellen, auf Verlegungen der Geschlechtsorgane und Eihüllen zu achten.

Ist der Tod im Wochenbett erfolgt, so ist dem Verhalten der Scheide, der Innenwand der Gebärmutter, der in der Wand der letzteren verlaufenden und der von ihr ausgehenden Blut- und Lymphgefäße besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Lage des Graaffschen Bläschens, welchem das befruchtete Ei entsammete, anzugeben.

Die Milchdrüsen sind an jeder weiblichen Leiche durch Bloßlegung der dem Brustmuskel zugekehrten Fläche und Einscheiden zu untersuchen.

§ 26. Liegt Verdacht auf Vergiftung vor, so ist die Bauchhöhle vor den übrigen Körperhöhlen zu untersuchen. Die Feststellung der Lage der Baucheingeweide, des Verhaltens ihrer Oberfläche, des Vorhandenseins etwaigen ungehörigen Inhalts, dessen Farbe, Geruch, Reaktion festzustellen ist, bildet den Anfang. Hierauf sind die Speiseröhre dicht über der Einmündung in den Magen, der Anfang des Leerdarms und der Mastdarm oberhalb des Beckenbodens doppelt zu unterbinden und zwischen den beiden Unterbindungsstellen zu durchschneiden. Nachdem Milz und Leber unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht aus der Bauchhöhle entfernt sind, soll der Magen mit dem Zwölffingerdarm und der Bauchspeicheldrüse für sich herausgenommen werden. Die Eröffnung soll längs der Mitte der vorderen Wand auf einer geeigneten Unterlage stattfinden, der Inhalt auf Farbe, Geruch, Reaktion, das Vorhandensein fester Substanzen geprüft werden, deren Natur eintretenden Falles durch das Mikroskop festzustellen ist. Die Untersuchung der Wand soll auf anhaftende Körper, das Verhalten der Schleimhaut, insbesondere der Oberfläche, den Füllungsgrad der Gefäße und auf die Beschaffenheit der Drüsen,



sowie auf das Vorhandensein von Quellung oder Verschörfung auch in den tieferen Lagen Rücksicht nehmen und gegebenen Falles mit Hilfe des Mikroskops den Befund feststellen.

Hierauf soll der Magen und Zwölffingerdarm nebst Inhalt in ein reines weithalsiges Glasgefäß gebracht und dem Richter zur Veranlassung der chemischen Untersuchung übergeben werden. In der angegebenen Weise soll auch in den Fällen verfahren werden, in welchen es sich um Vergiftung durch Einbringen des Giftes in die Scheide oder unter die Haut oder durch Einathmung desselben handelt.

Die Herausnahme des Darms mit dem Gekröse und Netz soll mit der erforderlichen Vorsicht geschehen, die Eröffnung auch hier auf geeigneter Unterlage stattfinden, die Beschaffenheit des Inhalts nicht minder berücksichtigt werden als jene der Wand, sowie nach anhaftenden festen Substanzen auch in der Tiefe zwischen den Schleimhautfalten gesucht werden. Nach Feststellung des Befundes soll der Darm und Darminhalt gleichfalls in ein reines weithalsiges Glasgefäß gebracht und dem Richter zur Veranlassung der chemischen Untersuchung übergeben werden.

In jedem Fall, in welchem der Verdacht auf Vergiftung vorliegt, soll der in der Harnblase enthaltene Harn nach Feststellung seiner Menge, Beschaffenheit und Reaktion in ein ebenfalls besonderes Glas gebracht und dem Richter zur Veranlassung der chemischen Untersuchung übergeben werden.

Bei der Untersuchung der in dem Hals und der Brusthöhle befindlichen Theile soll die Speiseröhre vor der Herausnahme an ihrem Anfang unterbunden werden. Der Inhalt des Schlundes und der Speiseröhre soll in gleicher Weise geprüft werden, wie jener des Magens, ferner soll das Verhalten der Oberfläche der Zunge, des weichen Gaumens, des Schlundes, der Speiseröhre, des Kehldeckels, Kehlkopfs und der Luftröhre genau angegeben werden. Mit dem Inhalt und den Theilen selbst soll in allen Fällen, in welchen dies angezeigt erscheint, ebenso verfahren werden wie mit dem Inhalt und der Wand des Magens und Zwölffingerdarms.

Je nach Lage des Falles sind außerdem die geeigneten Leichentheile in reine Glasgefäße und zur chemischen Untersuchung zu bringen, namentlich: Blut, falls die spektroskopische Untersuchung durch den Leichenbefund und die den Tod begleitenden Umstände angezeigt erscheint, ferner Leber, Milz, Nieren, Herz, Gehirn, Rückenmark, Lungen, Muskulatur, wenn deren Untersuchung Erfolg verspricht.

§ 27. Für die Deffnung der Leichen von Neugeborenen gelten außer den angeführten folgende besondere Weisungen.

Die Untersuchung ist insbesondere auch darauf zu richten, ob das Kind nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen (§ 90 der St.-P.-O.).

Zu diesem Behufe ist namentlich auch genau darauf zu achten, ob die Länge desselben bei sonst vorhandener Wohlbildung das Maß von 370 mm erreicht oder überschreitet.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß das Kind durch Erstickung gestorben ist, so soll die Untersuchung der Brusthöhle vorgehen, jene der Bauchhöhle, der Kopf- und bezüglich Rückgrathöhle folgen.

Im Uebrigen soll die Eröffnung der Bauchhöhle jener der Brusthöhle vorhergehen, sogleich nach der Eröffnung der ersteren der Stand der Zwerchfellskuppe in der § 24. 2) angegebenen Weise stattfinden.

Vor Eröffnung der Brusthöhle ist die Luftröhre zu unterbinden. Nach Eröffnung ist die Lage der Brusteingeweide zu beschreiben, der Herzbeutel zu öffnen, auf das Vorhandensein von Blutaustritten an Thymus, Lungen, Perikard, Epikard und Herzklappen zu achten.

Bei Herausnahme der Lungen soll auf den Inhalt der Bronchien bei deren Durchschneidung geachtet werden. Die Oberfläche der Lungen soll erst mit freiem Auge, dann mit der Lupe besichtigt werden, die hydrostatische Probe der Besichtigung nachfolgen und sich auf die Lunge im Ganzen und auf die einzelnen Abschnitte erstrecken. Erfüllung der Lungenbläschen durch entzündliche Ausschüßung soll durch mikroskopische Untersuchung festgestellt werden.

Bei der Herausnahme und Untersuchung der oberen Speise- und Luftwege soll Färbung und Beschaffenheit des Inhalts angegeben, in zweifelhaften Fällen die Anwesenheit von Kindspech durch die mikroskopische Untersuchung erwiesen werden.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle liegenden Theile soll mit jener der Nabelgefäße beginnen. Sind die Fruchtanhänge vorhanden, so ist die Untersuchung der Nabelschnur, Eihäute, des Mutterkuchens anzuschließen.

In allen Fällen, in welchen der Gasgehalt von Magen und Darm zweifelhaft ist, soll der Magen über dem Magenmund, der Darm über dem Beckenboden unterbunden, im Ganzen herausgenommen und vor der Eröffnung



durch Befichtigung und hydrostatische Probe, nöthigen Falles durch unter Wasser geführte Einschnitte die Ausdehnung, in welcher Gas vorhanden ist, festgestellt werden.

Zu den Nieren ist auf das Vorhandensein von Harnsäureabscheidungen in den geraden Harnkanälchen zu achten.

Bei der Eröffnung der Kopfhöhle ist der Sitz von Schwellungen und Blutaustritten der weichen Kopfbedeckungen anzugeben. Blutaustritte zwischen Schädel und Beinhaut oder zwischen Schädel und harter Hirnhaut sollen auf ihre Ursache, namentlich auf Zusammenhangstrennungen der Knochen, untersucht werden.

Durch einen Horizontalschnitt sind die Kniegelenke zu öffnen, sodann durch einen frontalen, am vorderen Ende des halbmondförmigen Einschnitts einsetzenden Schnitt die unteren Epiphysen der Oberschenkelbeine bis auf die Mitte der Diaphyse und letztere selbst durch einen in gleicher Richtung geführten Sägeschnitt von mindestens 10 mm Länge zu trennen. Fehlen oder Vorhandensein des Knochenkerns ist zu erwähnen, vom Knochenkern der quere und senkrechte Durchmesser und das Aussehen anzugeben, nicht minder das Verhalten der Epiphysen und Diaphyse an der Grenze.

§ 28. Nach Schluß der Leichenöffnung sind die Höhlen kunstgerecht zu schließen.

[14] II. Das Seite 107 ff. des Central-Blatts für das Deutsche Reich für 1888 abgedruckte Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden ist, anlangend die Gerichtsbehörden im Kanton Zürich, durch ein anderweites Verzeichniß ersetzt worden, welches Seite 20 des diesjährigen Central-Blatts für das Deutsche Reich sich abgedruckt befindet.

Man macht die theilhaftigen Behörden des Großherzogthums unter Verweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1888 (Seite 35 des Regierungs-Blatts) hierauf aufmerksam.

Weimar, den 27. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.